Stadt
ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 31 A 1. ÄND.
OIDTWEILER WEG



GLIEDERUNG DES WA IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN NACH §1, ABS.5 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1990 (BGBL. I. S.127)

VON DEN NACH § 4, ABS. 2 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IST FOLGENDE NICHT ZULÄSSIG:
2. NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE

VON DEN NACH § 4, ABS. 3 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND DIE NACH ZIFFER 1-6 EINSCHLIESSLICH NICHT ZULÄSSIG.

TEXTLICHE FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS.1 NR. 25 A BAUGB:

DER KINDERSPIELPLATZ IST ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN EINZUGRÜNEN. FOLGENDE PFLANZEN SIND ZULÄSSIG:

- HARTRIEGEL	-CORNUS ALBA
- HASEL	-CORYLUS AVELLANA
- SCHLEHE	-PRUNUS SPINOSA
- SCHWARZER HOLUNDER	-SAMBUCUS NIGRA
- FELDAHORN	-ACRE CAMPESTRE
- HAINBUCHE	-CARPINUS BETULUS
- TRAUBENEICHE	-QUERCUS PETRAEA

GEMARKUNG ALSDORF

UNTER DEM PLANGEBIET GEHT DER BERGBAU UM

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Stand der Planausfertigung: 8.7.1992
Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.48).
Aachen den 8.7.1992
GEZ. EVERS
Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß §9 und § 30 BauGE in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf
Alsdorf, den 5.8.92
gez. Richter
Städt. Baurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 10.12.91 gemäß § 2 (1) und (4) sowie § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Alsdorf, den
gez. Helmut Janus
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 17.8.92 bis 17.9.1992 offengelegen.
Alsdorf, den 5.10.92
gez. Brockmann
Erste u. Techn. Beigeordnete

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 8.12.92 als Satzung beschlossen worden.
Alsdorf, den 17.02.93
gez. Frings
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß §11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt am 24.2.93. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 25.03.93
Az 35.2.12-0511-2018/93
Köln, den 25. März 1993
Der Regierungspräsident
i.A. gez. Schmitz

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Alsdorf, den 7.8.1993
gez. Willi Müller
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) durch Bekanntmachung vom 8.4.1993 veröffentlicht und am 8.4.1993 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Alsdorf, den 13.4.1993
gez. Willi Müller
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
1198	FLURSTÜCKSNUMMER
	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
0,4 (1,2)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
I / II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(II)	ZWINGEND ZWEIGESCHOSSIG
O	OFFENE BAUWEISE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
WR	REINES WOHNGEBIET
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: TRAFO STATION
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: ZWECKBESTIMMUNG SPIELPLATZ
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN STRÄUCHERN

FESTSETZUNG:

1. SOWEIT DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE EINE BEIDSEITIGE GRENZBEBAUUNG ZULÄSST, SIND GEBÄUDE IN GESCHLOSSENER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.
2. SOWEIT DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE LEDIGLICH EINE EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG ZULÄSST, SIND GEBÄUDE IN ABWEICHENDER BAUWEISE (HALBOFFENER BAUWEISE) ZU ERRICHTEN. D.H.: INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE SIND GEBÄUDE OHNE SEITLICHEN GRENZABSTAND ZU ERRICHTEN.

M = 1/1000

70/91 Lux.